

**Kurztitel**

Unternehmensgesetzbuch

**Kundmachungsorgan**

dRGBI. S 219/1897 zuletzt geändert durch dRGBI. I S 1999/1938

**§/Artikel/Anlage**

§ 396

**Inkrafttretensdatum**

01.03.1939

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.2006

**Text**

**§ 396.** (1) Der Kommissionär kann die Provision fordern, wenn das Geschäft zur Ausführung gekommen ist. Ist das Geschäft nicht zur Ausführung gekommen, so hat er gleichwohl den Anspruch auf die Auslieferungsprovision, sofern eine solche ortsgebräuchlich ist; auch kann er die Provision verlangen, wenn die Ausführung des von ihm abgeschlossenen Geschäfts nur aus einem in der Person des Kommittenten liegenden Grunde unterblieben ist.

(2) Der Kommittent ist zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet, die der Kommissionär zum Zweck der Ausführung des Auftrags gemacht hat und den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Zu diesem Ersatz gehört auch die Vergütung für die Benutzung der Lagerräume und der Beförderungsmittel des Kommissionärs.